

Referent D. Crusius: Erlauben Sie, daß ich noch einige Worte auf das, was vom Herrn Secretair v. Biedermann ausgesprochen worden ist, entgegne. Hinsichtlich der Erinnerungen, die der Herr Secretair über das Gutachten der Deputation jetzt eben ausgesprochen hat, kann ich nicht anders, als ihnen meine vollkommenste Anerkennung schenken, und zwar deshalb, weil sie bloß dazu dienen, das zu rechtfertigen, was die Deputation selbst im Berichte niedergelegt hat. Ueber die Vermehrung oder Verminderung der Gymnasien und Gelehrtenschulen sich auszusprechen, lag dormalen gar keine Veranlassung vor. Die Deputation hat bei dem vorigen und bei dem vorletzten Landtage mit großer Wärme für die Erhaltung der im Lande bestehenden Gymnasien sich ausgesprochen und glaubt nicht, daß der vorliegende Bericht im Geringsten Veranlassung gebe, zu vermuthen, daß sie von dieser Ansicht zurückgetreten sei. Es war aber eine übereinstimmende Erklärung von dem Stadtrathe zu Annaberg und der hohen Staatsregierung vorhanden, wodurch ein Gymnasium in der nurerwähnten Stadt als überflüssig dargestellt wurde und man an dessen Stelle ein mehr dem Dertlichen und den Zeitbedürfnissen entsprechendes Institut ins Leben rufen wolle. Nach einer solchen übereinstimmenden Erklärung waren der Deputation die Hände gebunden und sie hätte ihr Befugniß überschritten, wenn sie hätte darauf antragen wollen, ein Institut wiederherzustellen, welches wenigstens factisch als aufgehoben zu betrachten war und als überflüssig dargestellt wurde. Wenn der Herr Secretair v. Biedermann bemerkt, daß ein solches Institut, das an die Stelle des dortigen Gymnasii getreten, von großer Wichtigkeit und großem Werthe sei, so enthält der Deputationsbericht dieselbe Anerkennung. Es spricht das derselbe in den Worten aus: „Da solche Realschulen und Progymnasien unbeschadet ihres an sich unbestreitbaren großen Werthes doch mehr in die Kategorie der höhern Bürgerschulen zu gehören scheinen.“ Darin liegt unzweifelhaft die Anerkennung ihres Werthes. Allein die Deputation konnte nicht anders glauben, als daß ein großer und wesentlicher Unterschied zwischen einer Realschule oder Progymnasio und zwischen einer Gelehrtenschule stattfindet, indem durch letztere mehr allgemeinen, durch erstere mehr besondern, localen und leichter zu befriedigenden Zwecken und Interessen entsprochen werde, daß mithin ganz andere Gründe für die Erhaltung und Unterstützung letzterer aus Staatscassen, als für die Unterstützung ersterer sprechen müssen. Wenn derselbe ferner von der Ansicht ausgeht, als habe die Deputation die Bewilligung des Postulats zur Unterstützung der Schule von Annaberg in fernere Aussicht gestellt und dadurch einer Schwankung unterworfen, so kann ich das nicht zugeben und glaube auch, daß im Berichte dazu ebensowenig eine Veranlassung vorliegt, als zu der Ansicht, daß die Deputation im Geringsten die Dispositionsfreiheit des hohen Ministerii auf irgend eine Weise beschränken wollen; vielmehr spricht sie sich für das Gegentheil unumwunden aus und hat aus demselben Grunde angerathen, der speciellen Bertheilung, welche in der zweiten Kammer beschlossen worden ist, nicht beizutreten, sondern die Freiheit dieser Verfügung in die Hände des hohen Ministerii zu

legen. Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß nach Maßgabe des sich mehrenden oder mindernden Bedürfnisses, selbst während der laufenden Finanzperiode, die Erhöhung oder Erniedrigung der Zuschüsse der Umsicht und Disposition des Ministerii wohl zu überlassen sei. Mithin konnte man auch nicht die Absicht haben, etwa die Voraussetzung des hohen Ministerii, daß die Stände in Gemäßheit ihrer frühern Ansichten den von ihm eventuell für Annaberg in Aussicht gestellten Zuschuß bewilligen werden, nicht zu rechtfertigen und das Ministerium durch Verweigerung der zu Erfüllung seiner Versprechungen nöthigen Mittel in Verlegenheiten zu setzen, ja es will und kann die Deputation sogar nicht in Abrede stellen, daß dormalen in Annaberg eine Unterstützung für ein Realgymnasium mehr zu rechtfertigen sei, als die-gezwungene Erhaltung eines Gymnasii daselbst, und hat es daher, obwohl sie sich gegen die Form aussprechen zu müssen geglaubt, doch unter den obwaltenden Umständen bevorwortet, daß man das hohe Ministerium in den Stand setzen möge, der Schule zu Annaberg durch die Erhöhung des Postulats für die Volksschulen den Zuschuß zu gewähren. Man hat keine Veranlassung gehabt, mit Bestimmtheit darauf anzutragen, die Kammer möge schon jetzt, vor der Berathung des Budgets, und zwar vor Berathung der Position für die Volksschulen eine solche Bewilligung aussprechen; dies umsoweniger, als die Deputation der zuversichtlichen Hoffnung Raum geben durfte, daß bei der vielfach bewährten Geneigtheit der Kammer zu Unterstützung aller Unterrichtsbranchen auch diese Bewilligung keine Schwierigkeit finden werde. Jedoch finde ich auch nicht das geringste Bedenken, jetzt einer solchen Bewilligung entgegen zu treten, und glaube, daß sie insofern völlig zulässig ist, als ja schon die zweite Kammer das Postulat von 1000 Thalern hier bewilligt hat, und da es sich hier lediglich nur um die Berichtigung einer Form handelt, einer Form, die mir wegen ihrer Consequenzen von großem Einfluß zu sein scheint.

Secretair v. Biedermann: Ich muß mich dagegen verwahren, als hätte ich der Deputation den Vorwurf machen wollen, als habe sie auf krummem Wege dem entgegen wirken wollen, was sie oben als ihren Wunsch ausgesprochen hat. Ich bin fest überzeugt, daß die Deputation den Vorsatz hat, später diese 1000 Thlr. zu bewilligen; aber ich glaube nur, daß der eingeschlagene Weg nicht mit Sicherheit zum Ziele führen würde. Ich würde auch den Antrag nicht gestellt haben, wenn ich geglaubt hätte, daß die Deputation eine Frage auf das, was sie auf S. 350 des Berichts (s. o. S. 488) gesagt hat, wollte gestellt haben. Das konnte sie aber, wie mir schien, nicht wollen, da sie hinterher die Ablehnung des Postulats beantragt hat. Zweitens war auch die Aeußerung hinsichtlich der Behinderung der freien Disposition des hohen Ministerii nicht gegen die Deputation gerichtet; allein es sind solche Aeußerungen in der zweiten Kammer vorgekommen, und ich weiß nicht, was hier für Ansichten in der Kammer darüber herrschen. Ich glaubte dem vorbeugen zu müssen, und darauf bezog sich das, was ich äußerte. Ich würde meinen Antrag zurücknehmen, wenn das, was S. 350 im Berichte (s. o. S. 488) gesagt ist, durch einen Kammerbeschluß festgestellt würde, und ich habe ganz